



# Licht wirkt sich auf die Leistungs- bereitschaft aus

*Die biologische Wirkung von Licht ist für uns Menschen ähnlich wichtig wie Essen, Trinken und Schlafen. Vor allem heute, wo wir fast 90 Prozent der Zeit in Innenräumen verbringen. Deshalb hat die Versorgung von Innenräumen mit Tageslicht grosse Bedeutung, auch in gewerblichen Räumen, wie Josef André Weiss vom Seco im Interview erklärt.*

Interview: Paolo D'Avino



**Passen am Arbeitsplatz Licht und Farbe zusammen, wirkt sich dies positiv auf die Arbeitsmotivation aus und fördert die kognitive Leistungsfähigkeit.**

*Foto: Adobe Stock*



**Herr Weiss, der Titel Ihres Vortrags am Tageslichtsymposium an der HSLU / IGE lautete «Tageslicht und Sicht ins Freie am Arbeitsplatz». Wieso ist die freie Sicht so wichtig?**

Menschen haben ein natürliches Bedürfnis nach räumlicher, zeitlicher und sozialer Orientierung, nach einem Sicherheitsgefühl und einem Gefühl der eigenen Kontrolle, nach geistiger Aktivierung und Erholung, sowie nach Kontakt mit der äusseren Umwelt. Der Sichtkontakt mit der Aussenwelt, respektive die Information über deren aktuelle Situation, ist aus psychologischen Gründen für das Wohlbefinden von Bedeutung. Eine Blickverbindung ins Freie erlaubt kurze Erholungsphasen – dies tagsüber, in der Dämmerung und auch in der Nacht.

**Wie wirkt sich gutes Licht am Arbeitsplatz aus?**

Gute Beleuchtung schützt vor Unfällen und vorzeitiger Ermüdung der Arbeitnehmenden. Passen am Arbeitsplatz Licht und Farbe zusammen, wirkt sich dies auf die Arbeitsmotivation positiv aus und fördert die kognitive Leistungsfähigkeit.

**Wie sieht es mit der freien Sicht im Arbeitsalltag in der Schweiz aus?**

Arbeitsplätze ohne Sicht ins Freie sind eher selten. Dies nicht zuletzt wegen der gesetzlichen Vorschriften, welche solche grundsätzlich verbieten, oder für solche zumindest kompensatorische Massnahmen notwendig machen.

**Warum wird Tageslicht gerade jetzt zum Thema?**

Mögliche Ursachen sind der steigende ökonomische und organisatorische Druck auf einzelne Betriebe sowie raumplanerische Gründe, die das Bedürfnis zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in fensterarmen oder gar fensterlosen Räumen ansteigen lassen.

**Warum beschäftigt sich das Seco mit Tageslicht?**

Der Art. 42 ArG (Arbeitsgesetz) bestimmt die Aufgabe des Seco, den Vollzug des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen durch die kantonalen Arbeitsinspektorate zu beaufsichtigen. Da der Art. 24 Abs. 5 ArGV 3 die gesetzliche Anforderung an ständige Arbeitsplätze für eine Sicht ins Freie regelt und der Art. 15 ArGV 3 entsprechend für den Tageslichtanteil am Arbeitsplatz, ist das Seco von der Thematik direkt betroffen.

**Seit wann geht das Schweizer Arbeitsgesetz auf das Licht ein?**

Spätestens seit der Inkraftsetzung der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz am 18. August 1993. Der Art. 15 ArGV 3 «Beleuchtung» regelt diesen Aspekt, und die Wegleitung des Seco definiert zu diesem den aktuellen Stand der Technik im Sinne einer Richtlinie.

**Die Norm SN 17037:2019 wurde neu eingeführt. Was regelt diese Norm?**

Betreffend den Tageslichtanteil am Arbeitsplatz existierte bislang die Norm SN 150911:1997, die jedoch für den Vollzug des Art. 15 ArGV 3 wenig praxistauglich war. Betreffend die Sicht ins Freie existierte bisher keine Norm, die entsprechende Richtwerte und eine Messmethode vorgab. Mit der SN EN 17037:2019 steht erstmals eine solche Norm zur Verfügung.

**Was sind die Folgen, wenn keine freie Sicht möglich ist?**

Der Arbeitgeber muss bei fehlender Sicht ins Freie (siehe im Kap. 5 der Wegleitung zum Art. 24 ArGV 3) zum einen in einem bestehenden Bau (ohne Umbau in Planung) eine von fünf Kombinationen mit je drei der folgenden Massnahmen treffen: Freilegen von verdeckten Aussenfenstern (z. B. partielles Entfernen von Gestellen, Werbeplakaten, Kle-

befolien etc.), Raumgestaltung in hellen Farben, Ess- und Aufenthaltsräume mit Sicht ins Freie und Tageslicht, Möglichkeit zum Aufsuchen eines sogenannten «Kontaktfensters» oder Gang ins Freie oder Rotation zu Arbeitsplätzen mit Sicht ins Freie.

**Und zum anderen?**

Bei geplanten Neubauten, einem Umbau oder einem neu benutzten Gebäude sind mindestens ein Kontaktfenster innerhalb des üblichen Aktivitätsradius resp. Bewegungsbereiches betroffener Personen (z. B. bei Zirkulationswegen und Fluchttüren) einzurichten und die Kontaktfensterbesuche mit Mitwirkung des betroffenen Personals zu regeln. Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt werden können, muss der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmenden pro vier Stunden zusammenhängender Arbeitszeit eine bezahlte Pause von 20 Minuten gewähren.

**Welche Branchen sind vor allem betroffen?**

Betroffen ist primär der Detailhandel, jedoch existieren auch in grossflächigen Industriegebäuden und Lagerhallen der Logistikbranche Arbeitsplätze ohne Tageslichtanteil. In anderen Branchen ist das Thema vergleichsweise marginal.

**Wieso werden Tageslicht und die Sicht ins Freie nicht bereits bei der Planung eines Gebäudes berücksichtigt?**

Beide Aspekte werden in den allermeisten Fällen bereits bei der Planung berücksichtigt. Bei industriellen Betrieben ist dies immer der Fall, da diese einer gesetzlichen Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungspflicht unterliegen (Art. 7 ArG). Das heisst, vor jedem Neu- und Umbau eines Betriebsgebäudes müssen dessen Pläne dem zuständigen kantonalen Arbeitsinspektorat zur Prüfung vorgelegt werden. Auch für nicht industrielle Betriebe existiert in der Mehrzahl der Kantone eine entsprechende Pflicht zur Planbegutachtung. Damit wird in den allermeisten Fällen bereits vor dem (Um-)Baubeginn sichergestellt, dass den Vorschriften bezgl. dem Tageslichtanteil und der Sicht ins Freie Rechnung getragen wird. Zudem findet man auch



## «Gute Beleuchtung schützt vor Unfällen und vorzeitiger Ermüdung der Arbeitnehmenden.»

**JOSEF ANDRÉ WEISS**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter,  
Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco),  
Ressort Eidg. Arbeitsinspektion.

in vielen kantonalen Bauvorschriften Angaben bzw. Anforderungen zur Befensterung von Arbeits- und Wohnräumen.

### **Wer kontrolliert die Umsetzung?**

Für die Kontrollen und eine allfällige Forderung von Massnahmen sind die kantonalen Arbeitsinspektorate zuständig, die mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen beauftragt sind. Bei einem industriellen Betrieb kann ein kantonales Arbeitsinspektorat Korrekturen in den Plänen verfügen, welche rechtskräftig sind und im Rahmen der späteren Betriebsabnahme vor Ort kontrolliert werden. Bei einem nicht industriellen Betrieb kann das kantonale Arbeitsinspektorat eine Korrektorempfehlung der Pläne aussprechen. Im Rahmen einer späteren Betriebskontrolle kann es die Behebung von festgestellten Mängeln einfordern und falls notwendig auch verfügen. —□